

**Stellungnahme der  
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.  
zum Entwurf eines  
Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und einer  
Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung**



Stand: 05.06.2020

Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale  
Infrastruktur vom 08.05.2020  
StV 11/7392.6/12-02

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines  
Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes sowie einer Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung.

**1. Stellungnahme zum Entwurf eines Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes:**

**Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 8**

Bei Überprüfungen durch die Kontrollinstitutionen erscheint eine tatsächliche Beurteilung, ob die Beförderungen in einem ländlichen Raum stattfinden und ob die unter der Ziffer 8a – d aufgeführten Beförderungsfälle zuordnungsfähig sind, äußerst schwierig.

Wir regen deutlichere Vorgaben an, aus denen die Kontrollinstitutionen entsprechende Beurteilungen ableiten können. Den Unternehmen gäbe man damit auch eine bessere Möglichkeit, sich rechtskonform zu verhalten.

**Zu § 9 Abs. 2 Ziffer 1**

Wie ist ein angemessenes Verhältnis definiert? Welche Kriterien sind hier anzulegen?

**Zu § 9 Abs. 2 Ziffer 2**

Wieso müssen für jeden Teilnehmer ausreichende Lehrmittel zur Verfügung stehen?  
Es genügt doch, wenn die Lehrmittel für den Unterrichtenden einmal zur Verfügung stehen.  
Lernmittel aber müssen für alle Teilnehmer in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

**Zu § 9 Abs. 2 Ziffer 4**

Werden hier die gleichen Maßstäbe, wie sie auf Fahrlehrer nach dem Fahrlehrergesetz angewendet werden, zur Anwendung kommen?

**2. Stellungnahme zum Entwurf einer Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung:**

**Zu § 2 Abs. 4**

Wir bitten, zumindest in die Begründungen zum oben vorgenannten Paragraphen, eine Aussage zur Bewertung eines „leistungsfähigen Simulators“ mit aufzunehmen.

### **Zu § 4 Abs. 2 Satz 3**

Wir begrüßen die Möglichkeit, eine Ausbildungseinheit auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufteilen zu können. Die in der Begründung erwähnte beispielhafte Aufteilung sollte aber auch die Teilung eines reinen theoretischen Ausbildungsabschnittes gestatten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Gesetz und in der Begründung nicht die gleichen Begriffe verwendet werden. Im Gesetz wird von Ausbildungseinheit und in der Begründung von Ausbildungsabschnitt gesprochen.

### **Zu § 4 Abs. 3**

Auch hier bitten wir, zumindest in die Begründungen zum oben vorgenannten Paragraphen, eine Aussage zur Bewertung eines „leistungsfähigen Simulators“ mit aufzunehmen. Des Weiteren bitten wir um Konkretisierung der Aussage: „Ein Teil der Weiterbildung...“. Wie viel Unterrichtseinheiten sind das?

### **Zu § 5 nach Nummer 4, neue Nummer 5**

5. Fahrlehrer für LKW und/oder Busse mit Ausbildungserfahrung

Dafür muss der Satz: „oder eine entsprechende Fahrerfahrung, insbesondere als Fahrlehrer für Lastkraftwagen oder Busse nachgewiesen werden“, gestrichen werden.

### **Zu § 6 Abs. 1**

Die Festlegung der Teilnehmerzahl muss bereits bei Abnahme des Unterrichtsraums erfolgen und bedarf einer nachvollziehbaren Begründung. Grundsätzlich aber besteht in diesen Fällen die Frage, ob der Raum überhaupt geeignet ist. Sichtbehinderungen z. B. durch Säulen können durch eine sinnvolle Platzanordnung ausreichend vermieden werden.

### **Zu § 6 Abs. 2**

Wir schlagen vor (wie bereits zu § 9 Abs. 2 Ziffer 2 Berufskraftfahrerqualifikationsrecht angemerkt), den Begriff Lernmittel durch Lehrmittel zu ersetzen.

Der Hinweis in der Begründung: „Unter den Begriff fallen nun auch ausdrücklich e-Learning-Materialien“ führt zu einer unbedingt notwendigen Begriffsklärung.

Zur grundsätzlichen Klarstellung: Im Unterrichtsraum müssen geeignete **Lehrmittel** für den Fahrlehrer und für die Fahrschüler ausreichende **Lernmittel** vorhanden sein.

Die Begriffsbestimmung von e-Learning lautet: „Unter E-Learning versteht man die Unterstützung von Lehr-/Lernprozessen durch digitale Medien oder Werkzeuge. Neben dem Ausdruck E-Learning existieren verschiedenste andere Ausdrücke, wie des computerbasierten Lernens, Onlinelernens, multimedialen Lernens etc. Da die Begriffsbestimmung des E-Learning noch keine allgemein anerkannte Definition erbracht hat, versuchte man, E-Learning durch verschiedene Facetten zu beschreiben: Interaktivität, Multicodalität, Multimedialität und Multimodalität.

Da e-Lernmethoden schon heute weit verbreitet sind, aber Lehrmethoden für die Berufskraftfahrerausbildung noch nicht anerkannt sind, sollte hier eine Klarstellung erfolgen.

## Zu Anlage 4

Aus unserer Sicht sollte die Zeile „Ort und Datum“ direkt zur Unterschrift zugeordnet werden.



Vorsitzender

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.  
Bessemerstr. 82  
12103 Berlin

Telefon +49 30 7 43 06 57 60  
Fax +49 30 7 43 06 57 69  
E-Mail [info@bvf-deutschland.de](mailto:info@bvf-deutschland.de)